

Dr. J. A. Seuffert's Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 49 = N.F. Bd. 29, 1884, S. 97 - 99

Hofmockel, ...: Wirkung der Berufung des

Verurtheilten, "weil ihm die Strafe zu hoch sei." :

(Schluß.)

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

Dr. J. A. Seuffert's
Blätter für Rechtsanwendung
zunächst in Bayern.

Inhalt: Wirkung der Berufung des Verurtheilten, „weil ihm die Strafe zu hoch sei.“ (Schluß.) — Mittheilungen aus der Rechtsprechung des I. Oberlandesgerichts München in Strafsachen aus dem 1. Semester 1883 (Urtheile). Literaturnotizen.

Wirkung der Berufung des Verurtheilten, „weil ihm die Strafe zu hoch sei.“
(Schluß.)

Die Abstimmung fiel jedoch gegen dieses Prinzip aus; der Vorsigende der Commission constatirte, daß das seitens der beiden genannten Abgeordneten vertretene System der obligatorisch specialisirten Rechtfertigungsschrift verworfen worden sei, und hatte sonach Wolffsohn keinen Anlaß zur Vorlage der in Aussicht gestellten Vorschläge.

Haben nun aber die Anhänger der obligatorischen Specialisirung eine Niederlage erlitten, so können wohl auch deren Gründe keinen autoritativen Charakter mehr beanspruchen; ganz abgesehen davon, daß in einer so wichtigen Frage fragmentarische Aeußerungen Einzelner nicht entscheidend sein können.

Dagegen ist durch die bezeichnete Abstimmung in der Justiz-Kommission ein Fingerzeig für die Interpretation des Gesetzes gegeben worden, und zwar dahin, daß im Zweifel eine eingelegte Berufung in nicht eingeschränktem Sinne auszu-legen sei.

Außer diesem Fingerzeige erscheint es der Wissenschaft und Rechtsprechung überlassen, begrifflich festzustellen, was unter „Beschwerdepunkten“ zu verstehen, beziehungsweise, in wie weit eine Beschränkung der Berufung rechtlich möglich sei.

Prüft man von dem so gewonnenem Stand-

punkte aus die Ansicht Roewe's, so gelangt man zu folgendem Resultate. Roewe sagt, Schuldfrage und Straffrage ließen sich trennen. Dieser Satz ist logisch unanfechtbar. Allein schon Ihering hat in seinem berühmten Werke „Geist des römischen Rechtes“, Theil II, Abth. 2, S. 345, von einer Ueberschätzung der logischen Seite des Rechtes gesprochen, und beigefügt, daß über dem bloß Formalen der juristischen Logik als höheres und höchstes die substantielle Idee der Gerechtigkeit stehe.

Beide Fragen lassen sich immerhin trennen; aber auch hier gilt das Wort; „doch fragt mich nur nicht, wie!“ Sieht man genauer zu, so ergibt sich, daß sich beide Fragen leicht dann trennen lassen, wenn über die Bejahung der Schuldfrage kein Zweifel ist und es sich nur um die Straffrage handelt. (cf. §. 262 d. StPO). Wie aber dann, wenn bei Prüfung der Straffrage das Bedenken aufsteigt, ob nicht die Schuldfrage selbst zu verneinen sei? Dann ist offenbar eine Trennung nicht ausführbar und jedenfalls mit dem materiellen Rechte nicht vereinbar. Gerade dies aber ist die praktische Seite der Controverse. Wir stellen daher der These Roewe's die andere entgegen: Vom Standpunkte der Rechtsanwendung, vom Standpunkte der Gerechtigkeit aus ist die Trennung der Schuldfrage von der Straffrage für den zur Entscheidung beider Fragen an sich zuständigen Richter nicht ausführbar, nicht möglich. — Es kann sohin der Strafpunkt gegenüber dem Schuldpunkt als ein selbständiger Beschwerdepunkt nicht betrachtet werden. Nunmehr erweist sich die von Utting aufgestellte These um so mehr als gerechtfertigt. Denn wenn Schuld- und Straffrage keine Trennung vertragen, und nach §. 343 d. RStPO. jedes von der Staatsanwaltschaft eingelegte Rechtsmittel die Wirkung hat, daß die angefochtene Entscheidung auch zu

Gunsten des Beschuldigten abgeändert oder aufgehoben werden kann, so wird die von der Staatsanwaltschaft eingelegte Berufung vermöge einer juristischen Fiktion zugleich als eine von dem Beschuldigten eingelegte erachtet; ist aber bezüglich dieser der Richter nicht auf die Prüfung der Straffrage beschränkt, so muß dieß auch gegenüber einer vom Staatsanwalte nur behufs Erhöhung der Strafe eingelegter Berufung als richtig gelten, und kann daher nach §. 343 die Strafe nicht nur gemildert, sondern es kann auch auf Freisprechung erkannt werden.

Ferner erscheint nun auch die Ausdrucksweise in den §§. 357 und 368: „daß Urtheil, soweit dasselbe angefochten ist“ in einem anderen Lichte. Diese Ausdrucksweise stellt sich als gleichbedeutend dar mit der in §. 343 gebrauchten: „die angefochtene Entscheidung.“ Die Berufung kann von den Prozeßbetheiligten nicht weiter beschränkt werden, als es die Natur der Sache zuläßt; das Objekt der Berufung ist für den Richter in der Regel der ganze Straffall sowohl nach der Seite der Schuldfrage, als nach Seite der Straffrage, als in seinen übrigen, von der Schuldfrage untrennbaren Beziehungen; ausgeschlossen können nur werden: andere Straffälle, sowie unter Umständen andere Punkte, soweit sie im jeweilig gegebenen Falle von der Schuldfrage trennbar sind.

Wir gelangen sonach zu dem Satze:

Wenn der Beschuldigte nur behufs Milderung der Strafe Berufung einlegt, so kann auch auf dessen Freisprechung erkannt werden.

Hofmöckel, Staatsanwalt.
